

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Interkommunale Zusammenarbeit

zwischen

der Stadt Weiterstadt, diese vertreten  
durch den Magistrat der Stadt Weiterstadt,

dieser vertreten durch den Bürgermeister Ralf Möller  
und der Ersten Stadtrat Dr. Alexander Koch,  
dienstansässig Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt,

der Stadt Pfungstadt

der Stadt Griesheim

der Gemeinde Erzhausen

der Gemeinde Otzberg

der Gemeinde Messel

## Präambel

Die Kommunen Weiterstadt, Griesheim, Erzhausen, Otzberg, Messel und Pfungstadt bilden einen gemeinsamen IT-Projektverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Das Online-Zugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022. Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob bzw. inwieweit die Kommunen bereits unmittelbar in den Anwendungsbereich des OZG einbezogen sind, fand jedenfalls eine landesrechtliche Umsetzung in Hessen mit § 3 Abs. 4 Hessisches E-Government-Gesetz statt. Dieses im September 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) ermöglicht es den Kommunen nicht nur, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, sondern verpflichtet sie auch unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen.

Mit dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG) vom 12.09.2018 gelten für die Kommunen insbesondere

- die Verpflichtung, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente einschl. elektronischer Signatur zu eröffnen (§ 3 Abs. 1 HEGovG),
- die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG,
- die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung, sowie Archivierung der elektronischen Rechnungen.

Diese kurze Übersicht macht deutlich, dass im Sinne einer effizienteren Verwaltung gerade durch die IT der Front-Office-Bereich mit den Kundenkontakten sehr eng mit dem Back-Office-Bereich der verwaltungsinternen Datenverarbeitung und Aktenführung verzahnt werden wird.

Zeitgleich nehmen die Sicherheitsanforderungen an die kommunale IT-Struktur erheblich zu. Cyber-Angriffe häufen sich. Datensicherheit im Sinne von Datenschutz aber auch im Sinne von einer Funktionsfähigkeit der Datenhaltung und Datenverarbeitung erfordern immer mehr Arbeits- und Investitionsaufwand, Schulung von Mitarbeitern und Fachwissen der verantwortlichen Administratoren. Hinzu kommt die immer größer werdende Anzahl unterschiedlicher Softwareprodukte in der täglichen Anwendung der Kommunen und ihrer Sachbearbeiter. Gerade bei den anstehenden grundlegenden Veränderungen ist hier besonderes Augenmerk erforderlich.

Grundsätzlich greifen diese IT-bezogenen zentralen Veränderungen stark in die vorhandenen und - je nach Kommune unterschiedlichen - Organisationsstrukturen ein. Daher handelt es sich um ein IT-Projekt, dessen Umsetzung sich in erheblichem Maß auf die Organisationsstrukturen der Kommunen auswirken wird. Als entscheidender Vorteil kann die Vereinheitlichung von kommunalen Abläufen gesehen werden. Daraus resultiert ebenfalls eine einheitlichere Organisationsstruktur in den Verwaltungen, was die Transparenz für die Bürger erhöhen wird.

Diese Herausforderungen wollen o.g. Kommunen in einem gemeinsamen IT-Projektverbund angehen und in die tägliche Verwaltungspraxis umsetzen. Letztendlich darf nicht übersehen werden, dass die Kommunen in Größe, Finanzkraft und IT-Kompetenz sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Insofern kann eine flächendeckende erfolgreiche Umsetzung nur in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Zudem sichert der Projektverbund die Reduzierung von Mehrfachimplementierungsaufwendungen in erheblichem Umfang.

## **§1**

### **Kooperationszweck und Ziele**

Die Bildung des IT-Verbundes hat den Zweck, erforderliche Projekt- und Schulungsaufwendungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten für die Kommunen im Hinblick für die Umsetzung des OZG zu senken.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit soll eine zentrale Projektkoordination für die Evaluierung, Koordination, Einführung und Umsetzung der mehreren hundert Fachprozesse aus dem OZG-Katalog erfolgen. Weiterhin garantiert die interkommunale Zusammenarbeit auch, dass IT-technisch weniger stark aufgestellte Kommunen das gemeinsame Ziel in guter Qualität erreichen.

Eine koordinierte Einführung und Umsetzung der Prozesse hat zudem das Ziel, dass über eine weitestgehende Vereinheitlichung von Prozessen zukünftig die Kommunen flexibel über weitere interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen ohne wesentliche IT- oder Prozesshürden beraten können.

## **§2**

### **Maßnahmen**

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Projektmanagement für die Umsetzung des OZG in den Clusterkommunen
- Analyse der vorhandenen IT- und Fachanwendungsstrukturen
- Steuerung der Informationen übergeordneter Ebenen von Bund und Land
- Entwicklung und Koordination von Umsetzungsstrategien für die einzelnen Prozesse in den Kommunen

- Koordinierung von Lizenzverhandlungen
- Koordinierung von Schulungsangeboten
- Erarbeiten von Empfehlungen zur Vereinheitlichung von Software-, Service- und Anwendungsstrategien

### **§3**

#### **Leistungserbringung, Kostenaufteilung**

Die Leistungen innerhalb des IT-Verbundes werden auf Grundlage von Absprachen wechselseitig durch die Kommunen erbracht.

Für die externe fachliche Betreuung des IT-Verbundes erfolgt eine gemeinschaftliche Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens bzw. Dienstleisters. Die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen (Investitionen und Dienstleistung) erfolgt hierbei zu gleichen Teilen. Weiterhin werden über die Zusammenarbeit notwendige Schulungen und Weiterbildungen für IT und Anwender zentral organisiert, um Kosten einzusparen.

Ergänzt wird die externe fachliche Betreuung durch verwaltungsinterne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die — fachanwendungsbezogen - für IT- oder Anwendungsfachkräfte Unterstützungsleistungen oder Implementierungsleistungen für weitere Cluster-Kommunen erbringen können. Diese Leistungen sind projektbezogen im Vorfeld zu vereinbaren und eine interne Verrechnung festzulegen.

Im Falle von Leistungen, die nur einen Teil der Clusterkommunen betreffen bzw. in deutlich unterschiedlichem Umfang können die Kommunen Einzelvereinbarungen zu einer abweichenden Kostenaufteilung von der Aufteilung zu gleichen Teilen vereinbaren.

### **§4**

#### **Datenschutzbestimmungen**

Die Kommunen verpflichten sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweils anderen Kommunen des EDV-Kooperationsverbundes das Datengeheimnis gemäß § 9 HDSG zu wahren. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Die Regelungstatbestände des § 10 HDSG bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die -verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen zu reglementieren.

### **§5**

#### **Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit bis 31.12.2022 abgeschlossen. Wird die Zusammenarbeit nicht bis zum 30.9.2022 gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Erstmögliche Kündigungsmöglichkeit besteht somit zum 30.9.2022.

### **§6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen.

Ort, Datum

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller  
Bürgermeister

Dr. Alexander Koch  
Erster Stadtrat

Magistrat der Stadt Pfungstadt

Magistrat der Stadt Griesheim

Gemeindevorstand Erzhausen

Gemeindevorstand Otzberg

Gemeindevorstand Messel